Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1520/16

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Verteilung der Hallenzeiten an Wochenenden

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt gemäß den Regularien der Sportanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt. Gemäß § 4 Abs. 4 Sportanlagensatzung erfolgt die Aufstellung des Benutzungsplanes mit der Maßgabe, dass werktags die Durchführung des Schulsportes vorrangig ist. Die Benutzungsplanung für die Wochenenden und Feiertage erfolgt mit dem Ziel, dass Wettkämpfe abgehalten werden können.

Bei den im Kontext der Anfrage thematisierten Nutzungen handelt es sich im Wesentlichen um die Nutzungen durch Sportvereine, die nicht in einem regelmäßigen Wettkampfbetrieb stehen und folglich auch nicht um Trainingsnutzungen in Vorbereitung auf diese Zwecke (Freizeitsport).

Die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Sondervermögen sind gemäß § 7 ThürEBV zu vergüten. Zur Nutzung der Schulsporthallen sind demzufolge Nutzungsentgelte für die Trainings- und Wettkampfnutzungen vom ESB an die Stadt zu entrichten. Auf Grundlage der Entgeltbefreiung des § 4 Sportanlagentarifordnung (SportanlTarifO) nutzen die Sportvereine die Sportanlagen hingegen unentgeltlich. In der Folge kann die Nutzung der für den ESB selbst kostenpflichtigen Nutzungen von Sportanlagen nur in dem Rahmen erfolgen, wie diese durch die Zuschüsse der Stadt zur Aufwandsdeckung finanziert sind. Eine inhaltliche Beschränkung bzgl. der Befreiungstatbestände sieht § 4 SportanlTarifO nicht vor, so dass die steigende Anzahl an Sportvereinen und hieraus resultierend an beantragten Nutzungsstunden nicht mehr uneingeschränkt finanzierbar ist.

Zur weitgehenden Vermeidung von Einschränkungen für die Sportvereine wurde seitens des ESB entschieden, zumindest die ESB-eigenen Objekte entgegen der eigentlichen Zweckbestimmung der Sportanlagensatzung auch an den Wochenenden zur lediglichen Trainingsnutzung im Freizeitsportbereich zur Verfügung zu stellen. Insofern konnten unter Berücksichtigung der vorgeschilderten Gesamtsituation allen betreffenden Vereinen zumindest Trainingszeiten angeboten werden.

Dies vorausgeschickt beantworten wir die gestellten Fragen wie folgt:

- Wie viele Vereine betrifft dies?
 21 Sportvereine sind derzeit davon betroffen.
- 2. Gibt es dazu bereits Rückmeldung aus den betroffenen Vereinen? Ja, es gibt z.T. eine Rückmeldung. Das Feedback der Vereine ist dabei ambivalent. Einige Vereine zeigten ihren Unmut, konnten aber mit anderen Zeiten versorgt werden. Weitere Vereine haben auf ihre Trainingszeit verzichtet und konnten die Mitglieder auf andere Gruppen verteilen.
- 3. Was ist die Intention des ESBs für diese Verlegungen der Trainingszeiten?
 Wie oben bereits dargelegt, geht es dem ESB nicht um die willkürliche Verlegung von
 Trainingszeiten, sondern um die Ermöglichung eines Trainingsbetriebes an Wochenenden
 in den ESB-eigenen Objekten zur entgeltfreien Nutzung.
- 4. Wie hoch schätzt der ESB das Risiko ein, dass Vereine mit nun ungünstigeren Trainingszeiten und -orten unter Mitgliederverlusten zu leiden haben werden bzw. sich

diese im Extremfall sogar auflösen müssten? Eine Beantwortung dieser Frage kann seitens des ESB nicht erfolgen. Wie bereits dargelegt, bietet die derzeit geltende Tarifordnung mit einer uneingeschränkten entgeltfreien Zurverfügungstellung von Sportanlagen an Sportvereine gemäß § 4 SportanlTarifO ausgesprochen vereinsfreundliche Nutzungsmöglichkeiten. Inwieweit sich Vereine ggf. auflösen könnten, weil diese nicht ihre Wunschnutzungszeiten zur Verfügung gestellt bekommen, kann auch nur von dieser Seite beantwortet werden. Es sollte hierbei jedoch unbedingt berücksichtigt werden, dass die Gewährleistung der Wunschzeiten auch im regelmäßigen Trainingsbetrieb unter der Woche nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gewährleistet werden kann und die Sportanlagensatzung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 auch hierzu klare Regularien enthält.	g
Anlagen	
gez. Batschkus/Cizek 10.08.2016 Unterschrift Werkleitung Datum	

Werkleitung